



Verein gegen Tierfabriken Schweiz VgT www.vgt.ch

gegründet am 4. Juni 1989

Dr Erwin Kessler, Präsident

Im Bühl 2, CH-9546 Tuttwil, Fax 052 378 23 62, Tel-Beantworter 052 378 23 01

29. Januar 2008

An die
Anklagekammer des Kantons St Gallens
Klosterhof 1
9001 St Gallen

AK.2007.245-AK

Strafsache Kantonstierarzt Thomas Giger betreffend Eröffnung eines Strafverfahrens
Revisionsgesuch

Sehr geehrter Herr Präsident,

ich ersuche Sie, Ihren Entscheid vom 6. November 2007 zu revidieren und eine Strafuntersuchung zu ermöglichen.

Begründung:

Ein neu aufgetauchtes Email beweist die in unserer Anzeige gerügte rechtswidrige systematische Fixierung von Mutterschweinen in Kastenständen. Diese Missachtung des Tierschutzgesetzes geht - offensichtlich weil von Kantonstierarzt Giger gedeckt - bis heute weiter.

Christof Züger, Mitinhaber der Züger Frischkäse AG, schrieb kürzlich in einer Rechtfertigung an das Reformhaus Müller, welches Züger-Produkte verkauft, folgendes (Beilage 1):

"Ebenfalls ist es gemäss Tierschutzgesetz erlaubt, dass während der Geburtsphase die Muttertiere zur Ruhe eingesperrt werden dürfen, was wir ebenfalls auch machen, damit weniger frischgeborene Kleinstferkel von ihrer Mutter erdrückt werden."

Eine solches systematische Einsperren ist in Tat und Wahrheit eben gerade nicht erlaubt. Gemäss Artikel 23 der Tierschutzverordnung ist das Fixieren klar und unmissverständlich nur in Ausnahmefällen erlaubt. In Ziffer 6.3 der Richtlinien für die Haltung von Schweinen " konkretisiert das Bundesamt für Veterinärwesen, was unter Ausnahmefällen im Sinne von Art 23 TSchV zu verstehen ist, wie folgt :

"Das Fixieren von Sauen ist nur in begründeten Einzelfällen (Geburtsprobleme, Bösartigkeit, Gliedmassenprobleme) und nur während der Geburtsphase zulässig. "

Die Gefahr des Erdrückens von Ferkeln erlaubt - entgegen der Behauptung Zügers - das Fixieren von Muttersauen eben gerade nicht mehr; diese frühere Praxis wurde vor über zehn Jahren mit Art 23 TSchV verboten, mit einer grosszügigen, letztes Jahr abgelaufenen zehnjährigen Übergangsfrist. Züger - gedeckt von Kantonstierarzt Giger, der in seiner Vernehmlassung ähnlich argumentiert hat - versucht die frühere Praxis von in geschlossenen Kastenständen fixierten Muttersauen als weiterhin übliche, tolerierte Praxis darzustellen. Damit hat er den in unserer Anzeige gerügten und durch nächtliche Aufnahmen, die an verschiedenen Tagen gemacht wurden, dokumentierten Straftatbestand zugegeben.

Wie unsere nächtlichen Aufnahmen beweisen, werden die Muttersauen im Betrieb Züger nicht nur - wie er behauptet - während der Geburtsphase fixiert. Ich habe diese Fotoaufnahmen persönlich gemacht. Keine der fixierten Sauen befand sich in der Geburtsphase. Die Geburtsphase dauert auch nicht Tage - und Nächte lang, sondern im Extremfall maximal wenige Stunden.

Dieser tierquälerischen Praxis - Muttersauen in Kastenständen zu fixieren - die von Kantonstierarzt Giger amtsmissbräuchlich gedeckt wird, ist mit strafrechtlichen Massnahmen ein Riegel zu schieben. Ein anderes rechtliches Mittel, diese Sabotage des Tierschutzgesetzes zu stoppen, gibt es nicht.

Auf die übrigen, samt und sonders unwahren Behauptungen von Christof Züger gegenüber dem Reformhaus ist hier nicht weiter einzugehen, da für vorliegendes Verfahren irrelevant bzw bereits in unserer Stellungnahme vom 2. November 2007 zur Replik von KT Giger vom 25. Oktober 2007 widerlegt. (Weiteres dazu unter www.vgt.ch/id/200-024).

Dass Züger teils mit Falschbehauptungen operiert, die zuvor schon Giger in seiner Replik vorgebracht wurden (siehe unsere Stellungnahme vom 2. November 2007), belegt, dass Giger und Züger bei dieser Verletzung des Tierschutzgesetzes unter einer Decke stecken und Züger von Giger gedeckt wird. Es besteht damit zumindest ein dringender Tatverdacht auf Amtsmissbrauch. Ein Abwürgen einer Untersuchung, indem die Anklagekammer einfach behauptet, es bestünden "unterschiedliche Auffassungen in der Auslegung und im Vollzug von Tierschutzbestimmungen", ist willkürlich und eines Rechtsstaates unwürdig. Wenn ein Täter seine Tat durch Rechtsverdrehung als rechtmässig behauptet, ist das kein rechtsgenügender Grund, im voraus auf eine Untersuchung zu verzichten! Das unkritische Abstellen auf solche Behauptungen eines Angeschuldigten, ohne klärende Untersuchung, ist rechtswidrig, willkürlich und mafios bzw wie der Volksmund sagt: Politfilz. Gerichtliche Institutionen haben nach objektiven Kriterien

das Recht durchzusetzen und nicht fehlbare Beamte aus politischen Gründen zu schützen, sonst geht die Rechtsstaatlichkeit verloren und es herrscht eben Fäulnis, was das Vertrauen in die Behörden und damit die Grundlage des Staatswesens untergräbt. Richterliche Institutionen haben die vornehmste Aufgabe, den Rechtsstaat zu schützen und nicht aus kurzfristigen politischen Motiven als dessen Totengräber aufzutreten.

Mit freundlichen Grüßen

Beilage:

Email des Reformhaus Müller vom 24. Januar 2007

Kopie an das

Untersuchungsamt St Gallen, Spisergasse 15, 9001 St Gallen (mit Bezug auf die Strafuntersuchung gegen die Verantwortlichen der Züger Weichkäse AG)